

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) In der Gemeinde wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.
- (2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Gemeinde Enzklösterle.

§ 3

Kurtaxepflichtiger

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde Enzklösterle, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde Enzklösterle arbeiten oder in Ausbildung stehen, unabhängig davon ob sie Eigentümer oder Mieter einer Wohnung oder sonstigen Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Zelt, usw.) sind.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die Kurtaxe wird höchstens bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) pro Jahr erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 48,- €.

Für Dauercamper gelten folgende Sätze:

Zeitraum	Kurtaxe	Abrechnungszeitraum
01.01.-31.12.	48,- €	jährlich (Jahrespauschale)
01.04.-30.09.	40,- €	halbjährlich (Sommerpauschale)
01.10.-31.03.	34,- €	halbjährlich (Winterpauschale)
01.04.-30.09.	7,50 €*	monatlich
01.10.-31.03.	6,50 €*	monatlich

*gültig ab einem Mindestaufenthalt von 3 Monaten

Unter der Bezeichnung Dauercamper sind Personen zu verstehen, die auf Campingplätzen Wohnwagen auf die Dauer eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten abgestellt haben.

- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 3. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde Enzklösterle, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel oder Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen.
 4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten. Es sind maximal 2 Betreuer je 10 Kinder zugelassen.

- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.
 2. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 %.
- (3) Der Bürgermeister und/oder der Geschäftsführer Touristik können auf Antrag einzelne Personen von der Kurtaxe befreien (z.B. wenn deren Beherbergungsbetriebe durch Baumaßnahmen beeinträchtigt sind, aus besonderem Anlass, etc.).
- (4) Anträge auf Befreiungen nach Abs. 2 sind spätestens am Tag der Abreise bei der Tourist-Information Enzklösterle einzureichen.

§ 6

Gästekarte / Jahreskurtaxe

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Kurtaxepflichtige Personen nach § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskurtaxe.
- (3) Die Gästekarte/Jahreskurtaxe berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel, zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Bereich der gesamten Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt werden.
- (4) Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahreskurtaxe durch die Gemeinde eingezogen.
- (5) Für abhandengekommene Gästekarten/Jahreskurtaxen werden neue Karten gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 € ausgestellt.
- (6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 1 entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 wird – mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 - am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahrs. Bei Wegfall der Kurtaxepflicht vor dem 30. Juni wird ein Drittel der Pauschalkurtaxe gegen Rückgabe der Jahreskurtaxe auf Antrag erstattet.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Tourist-Information Enzklosterle zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die nach Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 auszustellen.
- (6) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von der Gemeinde Enzklosterle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und die nach § 7 fälligen Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Erhebungsberechtigten gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Kommt der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung des Gastes nicht nach, so hat er die Kurtaxe bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abmeldung weiter zu zahlen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde Enzklösterle nicht abführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.07.2007 außer Kraft.

Enzklösterle, 25.06.2013

gez. Petra Nych, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.